# Satzung
# Förderverein der Leichtathletik-Jugend
# des Turnverein Bad Bergzabern

## § 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1.
Der Verein führt den Namen „Förderverein der Leichtathletik-Jugend des Turnverein Bad Bergzabern“ nach der Eintragung mit dem Zusatz „e.v.“ Er wird in das Vereinsregister eingetragen.
2.
Der Sitz ist in Bad Bergzabern.
3.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 2 Zweck des Vereins

1.
Der Verein fördert ideell und materiell die Jugend, die Jugendpflege und die Jugendarbeit der Leichtathletik Abteilung des TV Bad Bergzabern e.V. Der Satzungszweck soll insbesondere erreicht werden durch die Förderung der

- ➔ Sportlichen Ausbildung der Jugendlichen
- ➔ Ausrüstung von Jugendlichen und Mannschaften mit Sportgeräten und Sportbekleidung
- ➔ Übernahme von Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen von Jugendlichen aus sozial schwachen Familien und die Beihilfen zu Kosten von Trainingslagern
- ➔ Bereitstellung und Ausbildung von Betreuern und Übungsleitern
- ➔ Initiative, Planung und Realisierung (national und international) von sportlichen Begegnungen, Freizeitmaßnahmen, Projekten, Wettkämpfen, Trainingslagern und Veranstaltungen
- ➔ Öffentlichkeitsarbeit zu Gunsten der Jugendlichen und der Leichtathletikabteilung des TV Bad Bergzabern e.V.
- ➔ Projekte, Baumaßnahmen und Veranstaltungen der Leichtathletik Abteilung des TV Bad Bergzabern e.V. oder eigener Veranstaltungen die den Jugendlichen zu Gute kommen
- ➔ Elternarbeit und die weiterer Personen, die für die Belange, Erfordernisse und Arbeit der jugendlichen Leichtathleten einstehen.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2.
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig.
4.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe finanzielle oder materielle Vergütungen/Vergünstigungen gefördert werden.

**§ 4 Mitgliedschaft**

1.
Jeder kann dem Verein beitreten. Dies gilt für Einzelpersonen wie für juristische Personen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsvorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.
2.
Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
3.
Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlage des Vorstands festgelegt.
4.
Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Kündigung. Die Kündigung kann nur mit vierteljährlicher Kündigungsfrist zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen.
5.
Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe können sein:

- ➔ Vereinsschädigendes Verhalten
- ➔ Verstoß gegen das Geschäftsgeheimnis
- ➔ Zahlungsverzug (Mitgliedsbeiträge sind nach zweimaliger Mahnung länger als ein halbes Jahr nicht gezahlt)

6.
Eine Erstattung (auch nicht teilweise) von Mitgliedsbeiträgen erfolgt weder bei Austritt, Ausschluss des Mitglieds oder bei Auflösung des Vereins.
7.
Adressenänderungen sind dem Vereinsvorstand unverzüglich mitzuteilen.
8.
Das Stimmrecht des Mitglieds ist nicht übertragbar. Das Stimmrecht Minderjähriger wird von den gesetzlichen Vertretern ausgeübt.

**§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- ➔ Der Vorstand und
- ➔ Die Mitgliederversammlung

**§ 6 Der Vorstand**

1.
Der Vorstand besteht aus dem

- ➔ Ersten Vorsitzenden
- ➔ Stellvertretenden Vorsitzenden
- ➔ Schriftführer

- ➔ Rechner

2.
Die Erweiterung des Vorstandes um eine unbegrenzte Anzahl von Beisitzern ist zulässig.
3.
Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Vorstandsmitglieder des TV Bad Bergzabern e.V. einladen. Auf Verlangen von Vorstandsmitgliedern des TV Bad Bergzabern e.V. müssen diese auf Sitzungen des Vorstandes gehört werden.
4.
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
5.
Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
6.
Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre.
7.
Der Vorstand vertritt den Verein in den Personen des ersten und des stellvertretenden Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB.
8.
Der erste und der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.
9.
Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Dazu gehören insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Beschlussfassung über Ausgaben, die Einberufung der Mitgliederversammlung nebst Tagesordnung, das Rechnungswesen, Erstellen eines Jahresberichtes, Vorschlag der Mitgliedsbeiträge an die Mitgliederversammlung und Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern.
10.
Vorstandssitzungen

- ➔ Finden mindestens einmal jährlich statt
- ➔ Werden vom ersten oder zweiten Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen unter Nennung einer Tagesordnung einberufen
- ➔ Sind beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder und der erste oder zweite Vorsitzende anwesend sind
- ➔ Werden vom ersten oder zweiten Vorsitzenden geleitet
- ➔ Werden bei Stimmengleichheit durch die Stimme des ersten und bei Abwesenheit durch die Stimme des zweiten Vorsitzenden entschieden

Über die Vorstandssitzung wird durch den Schriftführer ein Protokoll gefertigt. Das Protokoll wird von allen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

**§7 Die ordentliche Mitgliederversammlung**

- ➔ Findet einmal jährlich bis spätestens 30.09. eines jeden Jahres statt
- ➔ Wird vom Vorstand mit einer 14-tägigen Frist unter Benennung der Tagesordnung schriftlich einberufen
- ➔ Wählt den Vorstand und den Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren
- ➔ Entscheidet über die Entlastung des Vorstandes

- ➔ Nimmt den Jahresbericht des Vorstandes und den Bericht des Kassenprüfers entgegen
- ➔ Entscheidet über Satzungsänderungen mit einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder
- ➔ Fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Jedes volljährige Mitglied hat eine (nicht übertragbare) Stimme
- ➔ Entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes über die Höhe der Mitgliederbeiträge
- ➔ Entscheidet über die Auflösung des Vereins mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder

Über die Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
Mitgliederanträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen mindestens 7 Tage vor Versammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sein.
Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es der 10. Teil der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe der Gründe und des Zweckes verlangt.

## § 8 Rechnungsprüfung

Von der Mitgliederversammlung wird mindestens ein Rechnungsprüfer auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er gehört nicht dem Vorstand an.
Der Kassenprüfer ist berechtigt bzw. verpflichtet

- ➔ Zur jederzeitigen Prüfung des Rechnungswesen des Vereins
- ➔ Zur Prüfung der jährlichen Rechnungslegung
- ➔ Zur Berichterstattung gegenüber dem Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Rechnungprüfung

## § 9 Vermögensbindung

Bei Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen dem TV Bad Bergzabern e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung verwendet.

Diese Satzung wurde errichtet in Bad Bergzabern am 15.03.2001
Die Gründungsmitglieder:
Otto Zepp, Bernd Malysiak, Gerd Paulus, Hans-Dieter Daum, Sabine Genderjahn-Zschaubitz, Markus Hirsch, Karlheinz Meitinger, Karl Wille

**Satzungsänderung am 19.03.2012**
§ 6 Satz 2 „Die Erweiterung des Vorstands ist um eine unbegrenzte Anzahl von Beisitzern möglich